

Drs. AR 50/2016

Beschluss zum Antrag der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) vom 06.05.2015 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2016

10 **I.**

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

15

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 22.06.2016 wirksam. Sie wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zum 30.09.2016 eine Vereinbarung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ in der vom Akkreditierungsrat am 22.06.2016 beschlossenen Fassung unterzeichnet.

20

25 **III.**

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten.

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner 83. Sitzung am 18.06.2015 entschieden, das Verfahren der Reakkreditierung so zu terminieren, dass die Begutachtung auf der Grundlage der am 14./15. Mai 2015 verabschiedeten neuen Fassung der ESG erfolgen kann.

30

Die ZEvA wurde daher gemäß Ziffer 3.3.1 der Regeln zur Akkreditierung von Agenturen vorläufig bis zum 30. September 2016 akkreditiert; die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist in die nach Ziff. 3.2 maßgebliche Frist einzurechnen.

5 Gemäß Ziffer 3.2.1 i.V.m. Ziffer 3.3.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 läuft die Akkreditierung am 31.03.2021 aus.

IV.

10 Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die ZEvA einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Mängel sind gemäß Ziffer 3.1.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

15 **Auflage 1:** Die Agentur weist anhand geeigneter Dokumente nach, dass sie Verfahren auf Vollkostenbasis durchführt und keine Quersubventionierungen vornimmt (Kriterium 2.3.2). *

Auflage 2: Die ZEvA legt ein aktualisiertes internes Qualitätsmanagementsystem vor, das eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung auch mit Blick auf das System selbst gewährleistet und das öffentlich zugänglich ist (Kriterien 2.5 und 2.2.1). *

20

Der Akkreditierungsrat verweist ausdrücklich auf die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen.

V.

25 Weist die ZEvA die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß Ziffer 3.5.3 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 widerrufen.

* Die Auflage ist erfüllt. Die Feststellung erfolgte mit [Beschluss des Akkreditierungsrates vom 07.02.2017](#).

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Zentrale Evaluations- und
5 Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) die Kriterien gemäß Kapitel 2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 in der Fassung vom 10.12.2010 im Wesentlichen erfüllt.

Zu Auflage 1:

10 Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland ist gesetzlich dazu verpflichtet, einen fairen Wettbewerb unter den Agenturen zu gewährleisten. Agenturen müssen daher nachweisen, dass sie die Verfahren, in denen das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben wird, auf Vollkostenbasis durchführen.

Die Angaben im Wirtschaftsplan 2016 deuten nach Auffassung der Gutachtergruppe auf
15 eine mögliche – wenn auch sehr geringe – Quersubventionierung der Programmakkreditierung durch die Evaluation hin. Die Zweifel konnten in den Gesprächen mit der Gutachtergruppe vor Ort nicht eindeutig ausgeräumt werden (siehe Kapitel 5 des Gutachtens, Kriterium 2.3.2).

Der Stellungnahme der ZEVA zufolge ist der Umsatz der Tätigkeiten aus der Evaluation
20 Bestandteil der Gesamtkostenplanung der Akkreditierung und sorgt für ein ausgeglichenes Plan-Ergebnis. Durch die von der ZEVA gewählte Form der Umsatzdarstellung solle das Geschäftsfeld der Evaluation quantitativ bewertet werden können, eine Quersubventionierung sei hingegen nicht gegeben.

Unabhängig von der möglicherweise missverständlichen Darstellung im Wirtschaftsplan
25 der Agentur reichen die von der ZEVA vorgelegten Dokumente nicht aus, um eine Abrechnung auf Vollkostenbasis zu belegen: Der Wirtschaftsplan 2016 stellt eine vorläufige Planungsgröße dar, die auf angenommenen, nicht aber auf tatsächlichen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen beruht. Das gleiche gilt letztlich für die beispielhaften Verfahrenskalkulationen, die die ZEVA ihrer Antragsbegründung beigefügt hat. Auch sie stellen
30 lediglich eine Planungsgröße dar, die keine verlässlichen Aussagen zu den tatsächlichen und den in Rechnung gestellten Kosten zulässt. Die Jahresrechnung 2014 inklusive der darin enthaltene Gewinn- und Verlustrechnung unterscheidet nicht zwischen den unter-

schiedlichen Geschäftsfeldern der Agentur, so dass auch hier keine Aussagen zur Abrechnung der Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis abgeleitet werden können.

Zu Auflage 2:

- 5 Die Prozessbeschreibung für die Verfahren der Systemakkreditierung orientiert sich an der Beschlusslage des Akkreditierungsrates von 2012. Bereits im Februar 2013 wurden die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Programm- und der Merkmalsstichproben weiterentwickelt. Die entsprechenden Änderungen werden in dem Leitfaden für interne Qualitätssicherung, der der Gutachtergruppe auf der Begehung vorlag, nicht abgebildet (siehe Kapitel 10 5 des Gutachtens, Kriterien 2.5 und 2.2.1).

Für die Zulassung zur Programm- und Systemakkreditierung muss die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nachweisen, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten (Kriterium 15 2.2.1). In diesem Zusammenhang gehört es zu den zentralen Aufgaben eines Qualitätssicherungssystems, nicht nur Verfahren und Prozesse zu definieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln, sondern auch, eine verlässliche und zügige Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen – beispielsweise infolge geänderter Beschlusslagen – sicherzustellen.

- 20 Diese Anforderung hat das System der ZEvA in der Vergangenheit offensichtlich nicht im notwendigen Maße erfüllen können.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die in der Stellungnahme der ZEvA erläuterten Maßnahmen zur Aktualisierung des Leitfadens für interne Qualitätssicherung, weist aber vorsorglich darauf hin, dass auch der aktualisierte Leitfaden die geltende Beschlusslage des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung noch immer nicht adäquat abbildet. 25

Gemäß Kriterium 2.5 muss die Agentur ihr formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem öffentlich zugänglich machen. Der Leitfaden für interne Qualitätssicherung ist nicht auf der Website der ZEvA veröffentlicht. Dort ist lediglich eine deskriptive Kurzzusammenfassung der Qualitätsziele, der Verfahrenselemente und des Qualitätsanspruchs der 30 Agentur zu finden.

In ihrer Stellungnahme merkt die ZEvA an, dass eine Veröffentlichung des Qualitätsleitfadens nicht vorgesehen sei, da es sich um ein reines Mitarbeiterhandbuch handle, das nur dem Zweck diene, die internen Verfahrensabläufe verbindlich zu regeln.

Sollte der Leitfaden für interne Qualitätssicherung künftig als reines Mitarbeiterhandbuch fungieren, müsste die Agentur zur Erfüllung von Auflage 2 zusätzlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem vorlegen und veröffentlichen, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und
5 kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit zu gewährleisten.

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die ZEvA die „Standards and Guidelines for Quality
10 Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) teilweise erfüllt.

Folgende fünf Standards sind erfüllt: 3.2; 3.3; 3.4; 3.5; 3.7

Folgende fünf Standards sind im Wesentlichen erfüllt: 2.1; 2.2; 2.3; 2.5; 3.1

Folgende vier Standards sind teilweise erfüllt: 2.4; 2.6; 2.7; 3.6

Gemäß Ziffer 6.4 der Guidelines for ENQA Agency Reviews vom Oktober 2015 finden
15 grundsätzlich nur solche Informationen Berücksichtigung, die von der Agentur *vor* oder *während* der Begehung vorgelegt wurden.

Die Feststellung des Akkreditierungsrates beruht auf der im Gutachten dokumentierten
Bewertung der ESG und bezieht die in der Stellungnahme der ZEvA erläuterten Maß-
nahmen nicht mit ein. Es obliegt den Entscheidungsgremien von ENQA und EQAR, über
20 die Berücksichtigung der geänderten Sachlage zu befinden.